

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 1 Oö. VNK

Oö. VNK - V Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

- (1) Die im Abs. 2 angeführten Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz werden zum "Nationalpark O.ö. Kalkalpen Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erklärt.
- (2) Das Nationalparkgebiet umfaßt die in der Anlage A angeführten Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinden Innerbreitenau, Ramsau, Laussa, Lumplgraben, Reichraming, Rading, Rosenau, St. Pankraz und Windischgarsten.
- (3) Die Außengrenze des Nationalparks sowie die Grenzen zwischen Naturzone (§ 8 O.ö. NPG) und Bewahrungszone (§ 9 O.ö. NPG) sind in der Anlage B kartographisch (Maßstab 1:10.000) dargestellt.

(Anm: Beachte die Änderungen durch die VerordnungLGBl. Nr. 27/2002)

In Kraft seit 25.09.1997 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$